

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage betreffend Personalsituation an saarländischen Justizvollzugsanstalten [Drucksache 15/184 (15/136)]

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. Aufgrund der Zahlen, die als Antwort auf Frage 1 angegeben wurden, lässt sich keine Rückentwicklung der aufgetretenen Überstunden erkennen. Diesbezüglich ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung folgende Nachfragen:
 - a) Wie hoch ist die Anzahl der angegebenen „Überstunden“, die sich aus angeordneter Mehrarbeit gemäß § 78 III des Saarländischen Beamtengesetzes ergeben und bei wie vielen handelt es sich dagegen um Stunden, die aus der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit resultieren? (Bitte diese Differenzierung der beiden Überstundenarten angeben).
 - b) Ist anhand der neuen, differenzierten Zahlen absehbar, zumindest im Bereich der Erhöhung der Wochenarbeitszeit, wie viele Überstunden aus diesem Bereich noch in diesem Jahr anfallen werden?
 - c) Ergeben die neuen Zahlen Rückschlüsse darauf, wie viele Stunden aus angeordneter Mehrarbeit dieses Jahr noch aufkommen werden? (Bitte Angaben aufschlüsseln in die Bereiche Inspektionsdienst in den Anstalten, Freistundenaufsicht des Werkdienstes und Technikdienst des Werkdienstes am Wochenende
 - d) Soll zukünftig die AV des MdJ Nr. 21/1988 (2043-17) Anwendung findet, falls keine entlastenden Maßnahmen in Bezug auf die Personal- und Überstundensituation der Bediensteten durch die Landesregierung eingeleitet werden, um dem Vollzugsziel tatsächlich Rechnung tragen zu können?
 - e) Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes, der in Nummer 2 Absatz der AV betont wird, stellt sich weiterhin die Frage: Besteht eine gleichmäßige Verteilung hinsichtlich der Überstundenbelastung der Bediensteten?
 - f) Falls dies nicht zutrifft, wodurch soll eine gleichmäßige Heranziehung der Bediensteten zukünftig erreicht werden?

2. Aus der Antwort der Landesregierung zur Ausgangsfrage 2 b), wonach ein Freizeitausgleich in größerem Umfang erst ab November 2012 erfolgen soll, ergeben sich die Nachfragen:
- a) Da laut gültiger AV des MdJ ein Anspruch auf Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten in Anspruch genommen werden soll, bzw. sofern dienstliche Gründe dem Anspruch entgegenstehen dieser innerhalb von 6 Monaten zu gewährt ist stellt sich die Frage: Wurden die entstandenen Überstunden gemäß der AV im vorgeschriebenen Zeitrahmen abgebaut?
 - b) Wenn dies nicht der Fall war, wie gedenkt die Landesregierung die Ausgleichs-fristen zukünftig einzuhalten?
 - c) Laut Angaben der Landesregierung wird ein finanzieller Ausgleich auf Antrag gewährt. Wurde tatsächlich nur die angeordnete Mehrarbeit ausgezahlt, oder auch die Überstunden, welche durch die Erhöhung der Wochenarbeitszeit entstanden sind und grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen sind (siehe AV des MdJ, Nr.5 Absatz 2)?
 - d) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Entlastung der Bediensteten des Justizvollzuges vorgesehen und in welchem Zeitrahmen sollen diese umgesetzt werden?
3. In der Antwort der Landesregierung auf Frage Nr. 6 meiner Anfrage hat die Landesregierung ein Beispiel für das praktizierte 100h-Schichtmodell geschildert, daraus ergibt sich die folgende Nachfrage:

Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit dieses Schichtmodells mit § 78 SGB, der AVZO des MdJ sowie der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung?